



Österreichischer Kachelofenverband
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs

Dassanowskyweg 8
1220 Wien, Austria
Telefon: +43 1 2565885-0
Fax: +43 1 2565885-20
office@kachelofenverband.at
www.kachelofenverband.at

Herrn
Dipl.-Ing.(FH) Jörg Hofinger
Albert-Schädler-Strasse 7
6800 Feldkirch

Betrifft: Stellungnahme zum Toby Wärmetauschersystem hinsichtlich CE Kennzeichnung und Typisierung

Sehr geehrter Herr DI Hofinger,

in der Deutschen Verordnung "Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung)" vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist ist die Typisierung und die CE-Kennzeichnung eindeutig geregelt.

Die Verordnung verweist auf die EU Richtlinie 97/23/EG. Diese Richtlinie ist unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1997L0023:20031120:de:PDF>

ersichtlich.

In den Leitlinien der Druckgeräterichtlinien 97/23/EG ist ein Diagramm ersichtlich, in welchen die Hersteller feststellen können, welche Konformitätsbewertung vorzunehmen ist.

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/pressure-and-gas/files/ped/ped-guidelines_de.pdf

www.kachelofenverband.at





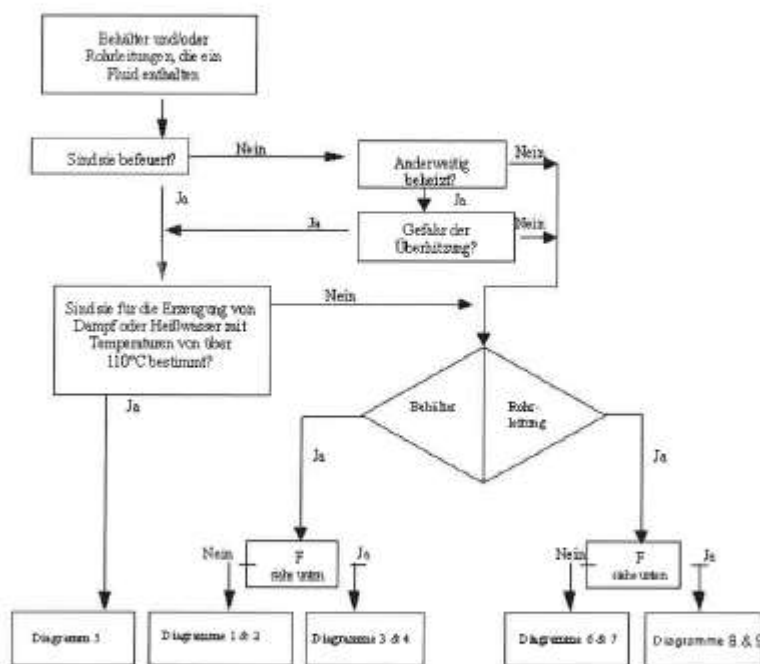
Dassanowskyweg 8
1220 Wien, Austria
Telefon: +43 1 2565885-0
Fax: +43 1 2565885-20
office@kachelofenverband.at
www.kachelofenverband.at

Österreichischer Kachelofenverband
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs

2.13. Leitlinie 2/13

Leitlinie zu: Artikel 3, Abs. 1.1, 1.2, 1.3 und Anhang II

Frage: Wie können die Hersteller Art. 3 Abs. 1 verwenden um festzustellen welches Konformitätsbewertungsdiagramm des Anhangs II zutreffend ist.



F: Enthält der Behälter oder die Rohrleitung eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur nicht mehr als 0,5 bar über dem normalen atmosphärischen Druck liegt?

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am:	05.05.2000
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe „Druck“ am:	29.06.2000

www.kachelofenverband.at





Dassanowskyweg 8
1220 Wien, Austria
Telefon: +43 1 2565885-0
Fax: +43 1 2565885-20
office@kachelofenverband.at
www.kachelofenverband.at

Österreichischer Kachelofenverband
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs

Verfolgt man das Flussdiagramm so kann man feststellen, dass die Diagramme 6 und 7 für Ihren Wärmetauscher anzuwenden sind.

Diagramm 6

1997L0023 — DE — 01.01.2013 — 002,001 — 44

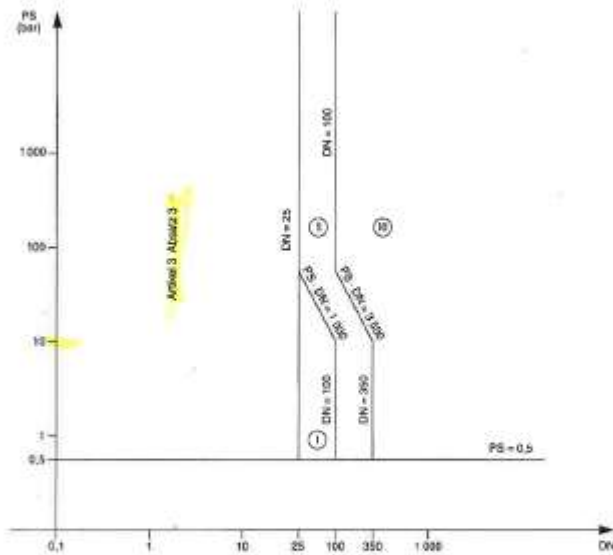


Diagramm 6

Rohrleitungen gemäß Artikel 3 Nummer 1.3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich

Als Ausnahme hiervon sind Rohrleitungen, die für instabile Gase bestimmt sind und nach Diagramm 6 unter die Kategorie I oder II fallen, in die Kategorie III einzustufen.

www.kachelofenverband.at





Dassanowskyweg 8
1220 Wien, Austria
Telefon: +43 1 2565885-0
Fax: +43 1 2565885-20
office@kachelofenverband.at
www.kachelofenverband.at

Österreichischer Kachelofenverband
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs

Diagramm 7

1997L0023 — DE — 01.01.2013 — 002.001 — 45

▼ B

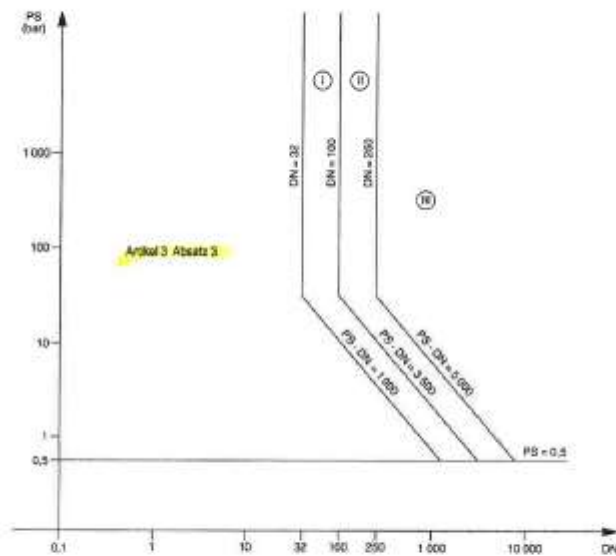


Diagramm 7

Rohrleitungen gemäß Artikel 3 Nummer 1.3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich

Als Ausnahme hiervon sind Rohrleitungen, die Fluide mit Temperaturen von mehr als 350 °C enthalten und nach Diagramm 7 unter die Kategorie II fallen, in die Kategorie III einzustufen.

www.kachelofenverband.at

Mitglied der



VERBAND DER
KACHELOFENBAUER/
HAFNER-HANDWERKE



Österreichischer Kachelofenverband
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner Österreichs

Dassanowskyweg 8
1220 Wien, Austria
Telefon: +43 1 2565885-0
Fax: +43 1 2565885-20
office@kachelofenverband.at
www.kachelofenverband.at

In beiden Diagrammen wird auf den Artikel 3, Absatz 3 verwiesen:

(3) Druckgeräte und/oder Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte nach den Nummern 1.1 bis 1.3 sowie Absatz 2 erreichen, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, daß sie sicher verwendet werden können. Den Druckgeräten und/oder Baugruppen sind ausreichende Benutzungsanweisungen beizufügen, und sie müssen eine Kennzeichnung tragen, anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann. Diese Druckgeräte und/oder Baugruppen dürfen nicht die in Artikel 15 genannte CE-Kennzeichnung tragen.

Zusammenfassend sagt die "Vierzehnte Deutsche Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung)" vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, dass eine Typisierung nicht erforderlich ist und keine CE-Kennzeichnung erfolgen darf.

Der Wärmetauscher muss mit guter Ingenieurpraxis ausgelegt, hergestellt, ausreichend gekennzeichnet und mit einer Benutzeranweisung ausgestattet werden.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER KACHELOFENVERBAND
Versuchs- und Forschungsanstalt der Hafner
Akkreditierte und notifizierte Prüfstelle für häusliche Feuerstätten

Ing. Rudolf Haselböck
Technik

www.kachelofenverband.at

